

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2014 vom 01.04.2014

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.03.2014 über die Genehmigung eines Erweiterungsbeschlusses des „Realverbandes Borwede, Ridderade, Stophel im Wietungsmoor“ Seite 3
- Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Diepholz Seite 3 - 5
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 00554/2014/71 Seite 5

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- Stadt Diepholz**  
Bauleitplanung der Stadt Diepholz  
Bebauungsplan Nr. 66 „landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ Seite 5 - 7
- Gemeinde Stuhr**  
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst  
Bebauungsplan Nr. 23/184 „Bäckergasse“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 7 - 8  
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel  
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/104-N „GE Holländer Straße“  
Neuaufstellung gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 8 - 10
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**  
**Gemeinde Lembruch**  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Lembruch“ der Gemeinde Lembruch Seite 10 - 11

---

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Samtgemeinde Barnstorf**

|  |               |
|--|---------------|
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf  | Seite 12      |
| Allgemeinverfügung über die Festlegung von Brenntagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Barnstorf | Seite 12 - 13 |
| Bebauungsplan Nr. 44 „Barnstorfer Führen“ der Gemeinde Barnstorf   | Seite 13 - 14 |

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Flecken Bruchhausen-Vilsen**

|  |               |
|--|---------------|
| Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 14 - 16 |
|--|---------------|

**Gemeinde Martfeld**

|   |               |
|---|---------------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 16 - 17 |
|---|---------------|

**Gemeinde Schwarme**

|   |               |
|---|---------------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 17 - 18 |
|---|---------------|

**Gemeinde Süstedt**

|  |               |
|--|---------------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 18 - 19 |
|--|---------------|

**Samtgemeinde Kirchdorf**

|   |               |
|---|---------------|
| 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf | Seite 20 - 21 |
|---|---------------|

**Gemeinde Barenburg**

|  |               |
|--|---------------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 21 - 22 |
|--|---------------|

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Borstel**

|  |               |
|--|---------------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 22 - 24 |
|--|---------------|

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.03.2014 über die Genehmigung eines Erweiterungsbeschlusses des „Realverbandes Borwede, Ridderade, Stophel im Wietingsmoor“**

Der Landkreis Diepholz als zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 28.03.2014, Az.: FD 30-083-01/24, gemäß § 48 g Abs. 2 des Realverbandsgesetzes (RealvG) vom 04. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395), den von der Mitgliederversammlung des „Realverbandes Borwede, Ridderade, Stophel im Wietingsmoor“ am 25. März 2014 einstimmig gefassten Erweiterungsbeschluss in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

„Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Erweiterung des Realverbandsgebietes aufgrund der vorliegenden Anträge um die in der Gemarkung Wohlstreck gelegenen Moorflächen Flurstück 33/2 der Flur 8 mit einer Größe von 17.889 m<sup>2</sup> sowie Flurstück 75/1 der Flur 6 mit einer Größe von 11.648 m<sup>2</sup>. Das Teilnahmemaß ist Hektar. Die Stimmrechte werden anhand der entsprechenden Hektarzahl im Verhältnis zur Gesamtflächenzahl des Realverbandes festgelegt.“

Da entgegenstehende öffentliche Interessen nicht ersichtlich sind und der von der Mitgliederversammlung gefasste Erweiterungsbeschluss wirksam ist, war die Genehmigung zu erteilen.

Die Erweiterung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. Das Eigentum an den in der Genehmigung bezeichneten Grundstücken geht in diesem Zeitpunkt auf den „Realverband Borwede, Ridderade, Stophel im Wietingsmoor“ über (§§ 48 g Abs. 2 Satz 3, 48 f Abs. 2 Sätze 5 und 6 RealvG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Wilczek

### **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Diepholz**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1)** Für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Diepholz werden entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG Schulbezirke eingerichtet.
- (2)** Die Regelungen des NSchG zu Wahlmöglichkeiten beim Schulbesuch bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 2**

##### **Haupt- und Realschulen**

Die Schulbezirke für die Hauptschulen und Realschulen umfassen folgende Gebiete:

1. Jahnschule (Hauptschule) in Diepholz und Realschule Diepholz:  
Das Gebiet der Stadt Diepholz.
2. Haupt- und Realschule Twistringen:  
Das Gebiet der Stadt Twistringen.

#### **§ 3**

##### **Oberschulen**

Die Schulbezirke für die Oberschulen umfassen folgende Gebiete:

1. Christian-Hülsmeier-Schule in Barnstorf (Oberschule mit gymnasialem Angebot):  
Das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

2. Schulzentrum Petermoor – Oberschule Bassum (mit gymnasialem Angebot):  
Das Gebiet der Stadt Bassum.
3. Oberschule Schwaförden (mit Außenstelle Ehrenburg):  
Die Gebiete der Samtgemeinde Schwaförden und der Gemeinde Mellinghausen (Samtgemeinde Siedenburg).
4. Carl-Prüter-Schule (Oberschule) in Sulingen:  
Die Gebiete der Stadt Sulingen und der Samtgemeinde Siedenburg ohne die Gemeinde Mellinghausen.
5. Oberschule Kirchdorf – mit Außenstelle Varrel:  
Das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf.
6. Von-Sanden-Oberschule Lemförde:  
Das Gebiet der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde".
7. Schule am Geestmoor (Oberschule) in Rehden:  
Das Gebiet der Samtgemeinde Rehden.
8. Oberschule Wagenfeld:  
Das Gebiet der Gemeinde Wagenfeld.

#### **§ 4 Förderschulen**

Die Schulbezirke für die Förderschulen umfassen folgende Gebiete:

1. Dr.-Kinghorst-Schule (Förderschule Schwerpunkte Lernen und Sprache) in Diepholz:  
Die Gebiete der Stadt Diepholz, der Gemeinde Wagenfeld sowie der Samtgemeinden "Altes Amt Lemförde", Barnstorf und Rehden.
2. Lindenschule (Förderschule Schwerpunkte Lernen und Sprache) in Sulingen:  
Die Gebiete der Stadt Sulingen sowie der Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
3. Hacheschule (Förderschule Schwerpunkte Lernen und Sprache) in Syke:
  - Schwerpunkt Lernen: Die Gebiete der Städte Bassum, Syke und Twistringen sowie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
  - Schwerpunkt Sprache: Die Gebiete der Städte Bassum, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr und Weyhe sowie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
4. Schule in der Leester Heide (Förderschule Schwerpunkt Lernen) in Weyhe:
  - Die Gebiete der Gemeinden Stuhr und Weyhe.

#### **§ 5 Gymnasien**

(1) Die Schulbezirke für die Jahrgänge 5 bis 10 der Gymnasien umfassen folgende Gebiete:

1. Graf-Friedrich-Schule in Diepholz (Gymnasium):  
Die Gebiete der Stadt Diepholz, der Gemeinde Wagenfeld sowie der Samtgemeinden "Altes Amt Lemförde", Barnstorf und Rehden.
2. Gymnasium Sulingen:  
Die Gebiete der Stadt Sulingen sowie der Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
3. Gymnasium Syke:  
Die Gebiete der Städte Syke und Bassum.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Gymnasiasten aus der Gemeinde Wagenfeld und der Gemeinde Barver der Samtgemeinde Rehden wahlweise die Graf-Friedrich-Schule in Diepholz oder das Gymnasium Sulingen besuchen.

(3) Abweichend von Abs. 1 können Gymnasiasten aus den Ortschaften Apelstedt und Nienstedt der Stadt Bassum wahlweise das Gymnasium Syke oder das Gymnasium Sulingen besuchen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Schulbezirksatzung des Landkreises Diepholz außer Kraft.

Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
– Landrat –

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.03.2014 - Aktenzeichen: 63 DH 00554/2014/71 -**

Die Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH - Frau Christina Deckena - hat die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-92 mit 2,3 kW, 92 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe und 150 m gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| Gemarkung | Drentwede | Drentwede | Drentwede |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Flur      | 3         | 3         | 3         |
| Flurstück | 3/2       | 1/1       | 5         |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

## **Stadt Diepholz**

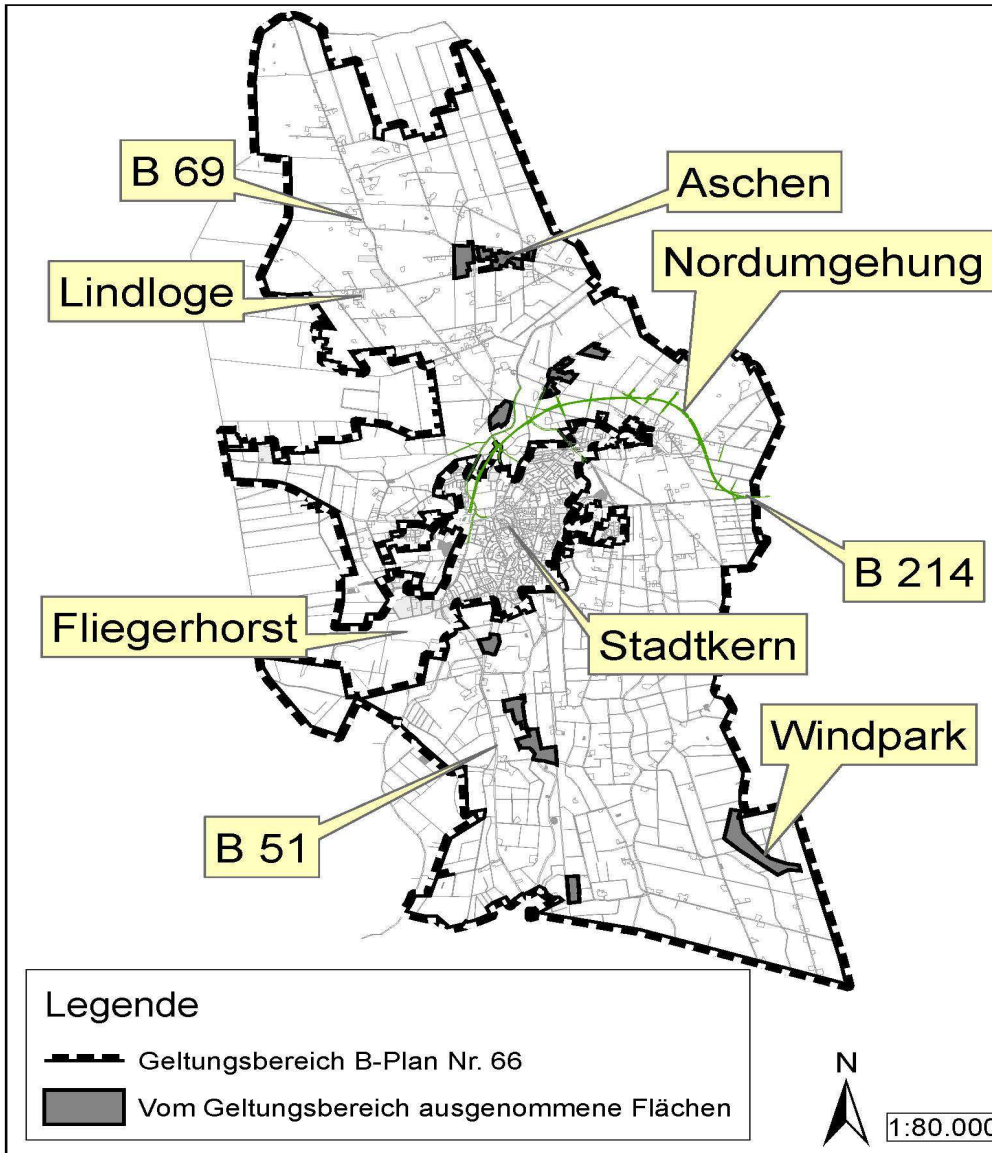
### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### Plangebiet

#### Bebauungsplan Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung einschl. Umweltbericht, Restriktionskarten, Beiblätter zu Hofstellen und Begründung der Beiblätter ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

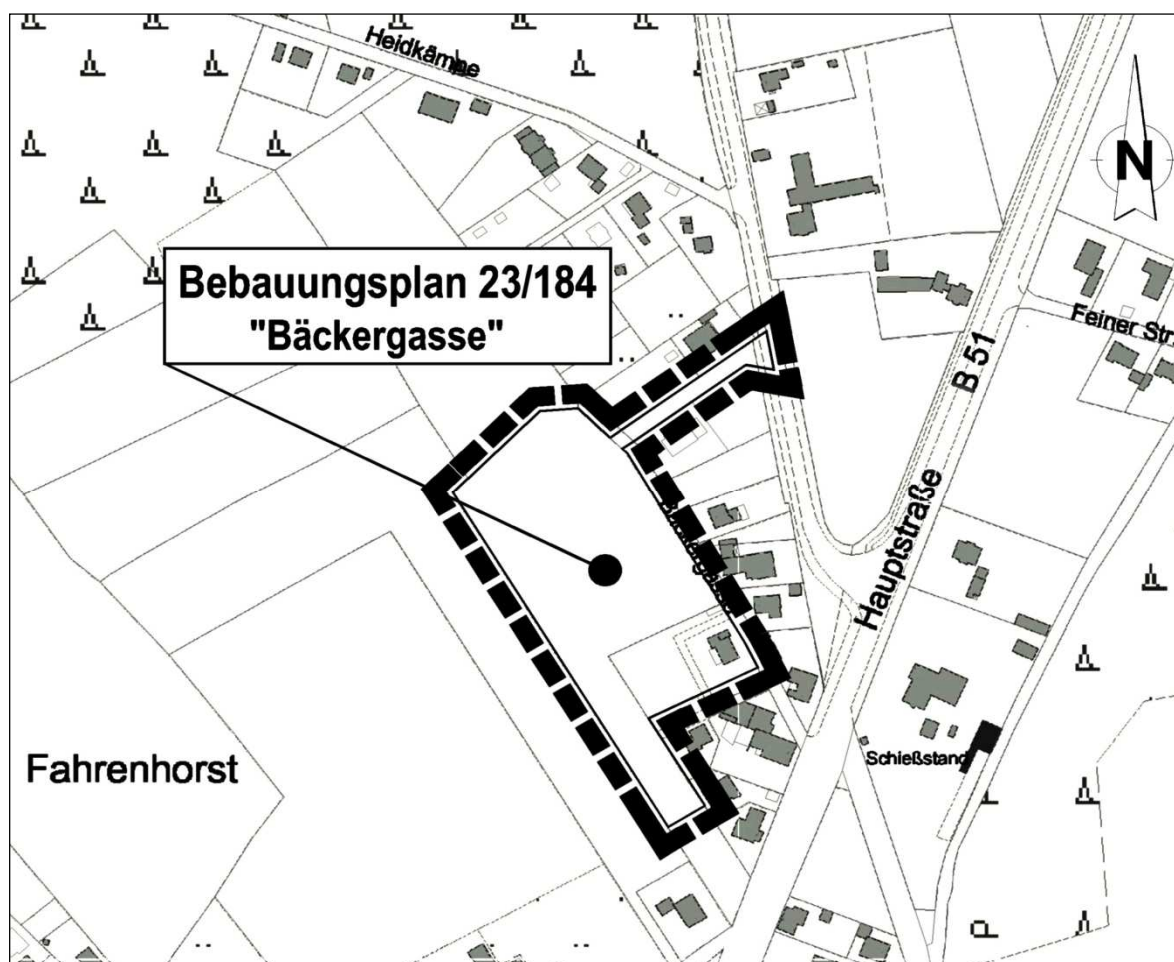
Diepholz, den 27.03.2014  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze

## Gemeinde Stuhr

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst**  
**Bebauungsplan Nr. 23/184 „Bäckergasse“**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 05.03.2014 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag             | von 09:00 – 12:00 Uhr |
| zusätzlich Montag und Dienstag | von 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag                     | von 14:00 – 18:00 Uhr |

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.03.2014  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel  
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/104-N „GE Holländer  
Straße“ - Neuaufstellung gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 05.03.2014 die Satzung der Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.  
Die Satzung kann während der Öffnungszeiten

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag             | von 09:00 – 12:00 Uhr |
| zusätzlich Montag und Dienstag | von 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag                     | von 14:00 – 18:00 Uhr |

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 18.03.2014  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" der Gemeinde Lembruch**

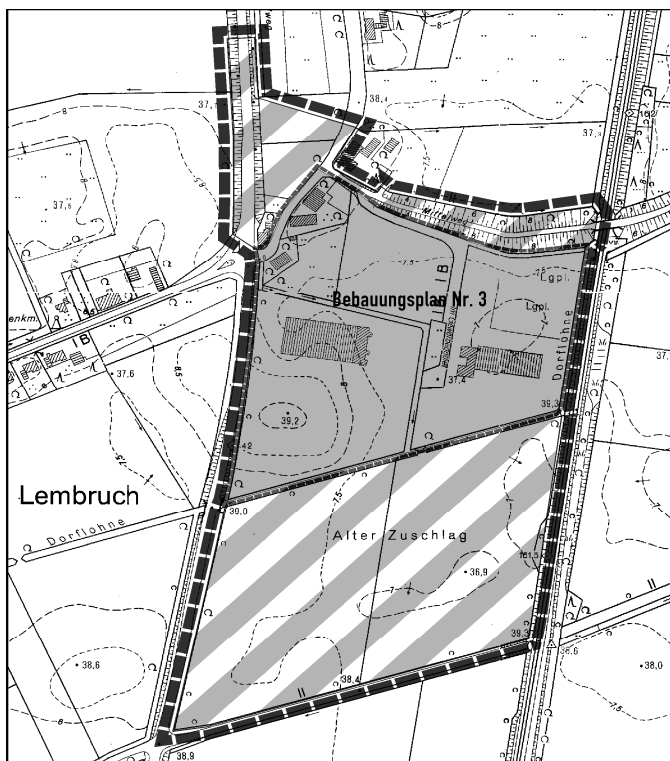
Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 24.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

#### **Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Haupteisenbahnlinie Wanne-Bremen und im Süden an den Wirtschaftsweg in östlicher Verlängerung des Helmesweg an. Im Westen bildet die Ostgrenze der Bundesstraße die Grenze, wobei im Norden das Plangebiet beginnend an der „Alten Dorfstraße“ die B 51 auf eine Länge von etwa 215 m mit einbezieht. Die nördliche Grenze verläuft weiter vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 6/1 in gradliniger Verlängerung zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 23/1, beide in der Flur 7. Von dort verläuft die Grenze entlang der Ostseite der Straße „Kohlhöfen“ in Richtung Süden bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Mittelweges und von dort entlang der Nordgrenze des Mittelweges bis zur Bahnlinie.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet.



Übersichtskarte

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft, der zugleich den bisherigen Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbegebiet am Mittelweg" ersetzt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 26.03.2014  
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Gemeinde Lembruch  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrag

L.S.

Bechtel

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2012 beschlossen:

#### **Artikel I**

In der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf wird der bisherige § 4 a „Samtgemeindeumlage“ ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 18.03.2014  
gez.  
Lübbbers  
Samtgemeindebürgermeister

### **Allgemeinverfügung**

#### I. Regelungsumfang

Die Allgemeinverfügung über die Festlegung von Brenntagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Barnstorf vom 04.04.2007 wird mit Ablauf des 31.03.2014 aufgehoben.

#### II. Rechtsgrundlage

§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

#### III. Begründung

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollen grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpflügen beseitigt werden oder sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu entsorgen.

In Niedersachsen wurde den Kommunen durch die Brennverordnung (BrennVO) die Möglichkeit eingeräumt, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auch außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zuzulassen. Dabei sind das Wohl der Allgemeinheit und der Schutz der Nachbarschaft zu berücksichtigen und deren schutzwürdigen Interessen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar einzuschränken.

Das Land Niedersachsen hat mit Erlass vom 03.03.2014 auf den Wegfall der BrennVO zum 31.03.2014 hingewiesen.

Im Entwurf einer neuen Verordnung soll die Möglichkeit der Kommunen zur Bestimmung von Brenntagen nicht mehr vorgesehen werden. Die Ausweisung von Brenntagen ist daher ab dem 01.04.2014 nicht mehr möglich.

Durch den Wegfall der Rechtsgrundlage für die Festlegung von Brenntagen ab dem 01.04.2014 wird die Allgemeinverfügung über die Festlegung von Brenntagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Barnstorf vom 04.04.2007 mit Ablauf des 31.03.2014 aufgehoben.



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 26.03.2014  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 19.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **I. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 7.672.700,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 7.723.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 58.000,00 €    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 58.000,00 €    |

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.166.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.255.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 163.200,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 534.300,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 37.500,00 €    |

festgesetzt.

## **II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“**

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2014 wird

### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |              |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 544.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 474.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €       |

### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |              |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 544.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 456.200,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0,00 €       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 58.500,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 5.400,00 €   |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.190.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>370 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>370 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>350 v. H.</b> |

#### **§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 21.03.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 26.03.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

## Gemeinde Martfeld

### Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 18.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 2.020.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 2.020.400,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €         |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.895.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.840.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 278.000,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 792.300,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 315.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>350 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>350 v. H.</b> |

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Martfeld, den 19.02.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 14.03.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 26.03.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

## Gemeinde Schwarme

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 05.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 1.807.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.807.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 1.600,00 €     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.600,00 €     |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.658.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.674.100,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.800,00 €     |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 15.500,00 €    |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>350 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>350 v. H.</b> |

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 06.02.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 20.03.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 26.03.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

## **Gemeinde Süstedt**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 1.017.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 1.022.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf    | 5.000,00 €     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 5.000,00 €     |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |              |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 969.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 968.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 10.000,00 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 29.100,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 27.02.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 21.03.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

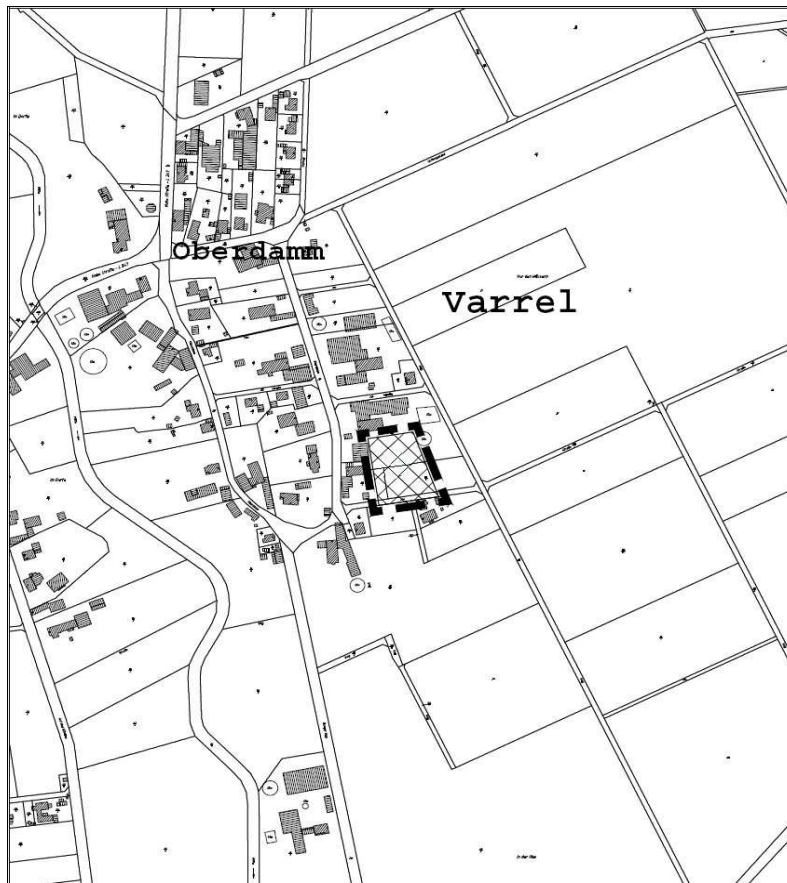
Süstedt, den 26.03.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

## Samtgemeinde Kirchdorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.03.2014 (Aktenzeichen 63 DH 00014/2014/82) die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

### Geltungsbereich der 96. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 96. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

|                     |   |
|---------------------|---|
| Montag bis Mittwoch | <b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b> |
| Donnerstag          | <b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b> |
| Freitag             | <b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>                                |

Kirchdorf, 25.03.2014  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Kammacher

## Gemeinde Barenburg

### 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|   | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um  | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|------------|---------------|--|
| - Euro -  |  |            |               |  |
| 1   | 2  | 3          | 4             | 5  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |  |            |               |  |
| ordentliche Erträge                               | 1.377.300,00                                   | 3.000,00   | 0,00          | 1.380.300,00   |
| ordentliche Aufwendungen                          | 1.546.200,00                                   | 8.000,00   | 0,00          | 1.554.200,00   |
| außerordentliche Erträge                          | 30.000,00                                      | 60.000,00  | 0,00          | 90.000,00  |
| außerordentliche Aufwendungen                     | 30.000,00                                      | 60.000,00  | 0,00          | 90.000,00  |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |  |            |               |  |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 1.352.200,00                                   | 3.000,00   | 0,00          | 1.355.200,00   |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 1.491.900,00                                   | 8.000,00   | 0,00          | 1.499.900,00   |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit            | 48.000,00                                      | 60.000,00  | 0,00          | 108.000,00   |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit            | 33.000,00                                      | 175.000,00 | 0,00          | 208.000,00   |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 0,00   | 0,00       | 0,00          | 0,00   |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 15.900,00                                      | 0,00       | 0,00          | 15.900,00  |
| <b>Nachrichtlich</b>                              |  |            |               |  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 1.400.200,00                                   | 63.000,00  | 0,00          | 1.463.200,00   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 1.540.800,00                                   | 183.000,00 | 0,00          | 1.723.800,00   |

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert:

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 233.000,00 € um 8.000,00 € vermindert und damit auf 225.000,00 € neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barenburg, den 10.03.2014  
(Meyer)  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 20.03.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 24.03.2014  
Gemeinde Barenburg  
Meyer  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 25.02.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

|  | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamt-<br>beträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der<br>Gesamtbetrag<br>des Haushalts-<br>plans einschließ-<br>lich. der Nachträ-<br>ge festgesetzt auf |
|--|---|--------------|------------------|--|
|  | -Euro-  | -Euro-       | -Euro-           | -Euro-   |
| 1  | 2   | 3            | 4                | 5  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                              |   |              |                  |  |
| ordentliche Erträge                                  | 1.184.700,00  |              |                  | 1.184.700,00   |
| ordentliche Aufwendungen                             | 1.191.300,00  | 13.000,00    |                  | 1.204.300,00   |
| außerordentliche Erträge                             | 0,00  |              |                  | 0,00   |
| außerordentliche Aufwendungen                        | 0,00  |              |                  | 0,00   |
| <b>Finanzhaushalt</b>                                |   |              |                  |  |
| Einzahlungen aus laufender Verwal-<br>tungstätigkeit | 1.151.700,00  |              |                  | 1.151.700,00   |
| Auszahlungen aus laufender Verwal-<br>tungstätigkeit | 1.108.900,00  | 10.100,00    |                  | 1.119.000,00   |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit               | 23.300,00   |              |                  | 23.300,00  |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit               | 180.700,00  | 60.600,00    |                  | 241.300,00   |
| Einzahlungen für Finanzierungstätig-<br>keit         |   |              |                  |  |
| Auszahlungen für Finanzierungstätig-<br>keit         |   |              |                  |  |
| <b>Nachrichtlich:</b>                                |   |              |                  |  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des<br>Finanzhaushalts | 1.175.000,00  | 0,00         | 0,00             | 1.175.000,00   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des<br>Finanzhaushalts | 1.289.600,00  | 70.700,00    |                  | 1.360.300,00   |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Siedenburg, den 03.03.2014

Engelbart  
Der Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 14.03.2014 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 18.03.2014  
Der Bürgermeister  
Engelbart